

Urteil in der Revision auf und verwies es zurück an das LG Dortmund.¹³⁷ Er hatte durchgreifende Zweifel am Urteil des Landgerichts. Zu den plattformspezifischen Aspekten der Begründung des BGH ist zu sagen, dass er es als nicht erwiesen ansah, dass es Vorsatz des Täters war, dass seine an Dritte (etwa die Freundinnen von V.) gerichteten Nachrichten und Drohungen die Geschädigte erreichten. Für die Bedrohung über Dritte ist aber der Vorsatz eine:r Täter:in zwingend.¹³⁸

4.3 Zwischenfazit

Das Kapitel begann mit Überlegungen zur Annäherung und zur Systematisierung von inekiktiven Online-Konstellationen. Verschiedene diesbezügliche Möglichkeiten wurden aufgezeigt. Die im vierten Kapitel beschriebenen inekiktiven Online-Konstellationen zeigen verschiedene Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit. Auch wenn die Abwägung bzw. die Schutzbereichsausnahme klar gegen eine grundrechtliche Rechtfertigung der Äußerungen von Täter:innen sprechen, haben ihre Handlungen Folgen für die Grundrechtsausübung der Betroffenen, welche, ausgelöst durch das Inekiktivgeschehen, wesentlich vorsichtiger und zurückhaltender auf digitalen Plattformen agieren. Somit hat das geschilderte Inekiktivgeschehen in den Konstellationen *Cybergrooming/Sexual Solicitation*, *Sextortion/Sexpresssion*, *Revenge Porn/Rachepornografie*, *Romance-Scamming*, *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking* im Einzelfall oft gravierende finanzielle und psychische Folgen und führt darüber hinaus zu individuellen und auch zu allgemeinen *silencing effects*. Betroffene, ihr Umfeld und Menschen, die solche Fälle wahrnehmen, könnten sich von digitaler Kommunikation zurückziehen oder diese sparsamer nutzen.

Bei Regulierung der Phänomene besteht die Gefahr einer Überregulierung, welche sich negativ auf die Nutzung etwa von Social-Media-Plattformen, Datingplattformen oder auch Erotik-/Pornoplattformen auswirken kann. Deshalb muss Regulierung und Content Moderation immer zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Äußerungsinteressen derer, die Plattformen ihrer Bestimmung und ihren legalen Affordanzen entsprechend nutzen, unterscheiden. Darüber hinaus müssen mögliche *chilling effects* im Blick bleiben, um diese so weit wie möglich zu reduzieren. Die bei der Abwägung zu beachtenden Kriterien hängen eng mit den jeweiligen Plattformtypen zusammen. Hinsichtlich der Regulierungsbemühungen lässt sich für das deutsche Recht konstatieren, dass die besprochenen Phänomene bzw. Konstellationen eher im Rahmen der bestehenden Strafnormen bearbeitet werden, welche – wiederum durch die Gesetzgebung in Teilen der digitalen Konstellation angepasst – zudem in der Rechtsprechung konkretisiert werden. Dagegen gibt es in den USA eine Tendenz zur Schaffung von konstellationsbezogenen expliziten Strafnormen, was sich aus der Relevanz von Fallkonstellationen und den hohen verfassungsrechtlichen Hürden für die Beschränkung von Äußerungen ergibt.

¹³⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Tenor.

¹³⁸ Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Rn. 25–27.

Im nächsten Kapitel werden die im Rahmen dieser Arbeit identifizierten Problemmachsen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen umfassend bearbeitet.

